

Allgemeine Geschäftsbedingungen

SW SLS Autostromkarte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“ genannt) in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung regeln die Bedingungen, zu denen der Kunde eine SW SLS Autostromkarte (im Folgenden „Autostromkarte“ genannt) von der Stadtwerke Saarlouis GmbH (im Folgenden „SW SLS“ genannt) zur Nutzung der von der SW SLS betriebenen Elektroladestationen sowie über Roaming angebundene Ladestationen zur Ladung von Elektrofahrzeugen bestellt. Zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen über die Nutzung der von den SW SLS betriebenen Elektroladestationen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Ein Vertrag über die Nutzung der Autostromkarte kommt durch Angebot und Annahme zustande. Das Angebot ist die Anfrage des Kunden über das Registrierungsportal. Die Annahme ist die Auftragsbestätigung. Vertragspartner des Vertrages über die Nutzung der Autostromkarte sind die Stadtwerke Saarlouis GmbH; Holtzendorfer Str. 12; 66740 Saarlouis; und der Nutzer.
- (2) Ein Nutzungsvertrag über die Autostromkarte kann von Verbrauchern (§ 13 BGB) sowie von Unternehmern (§ 14 BGB) abgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für den Vertragsschluss ist ein Wohnsitz bzw. Sitz und eine Rechnungsanschrift in Deutschland, Frankreich oder Luxemburg.

§ 3 Widerrufsbelehrung und Muster-Widerrufsformular

Sie haben das Recht, diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsbelehrung sowie ein Muster-Widerrufsformular finden Sie auf www.swsls.de/e-mobilitaet-ladekarte.html.

§ 4 Leistungen der Autostromkarte

- (1) SW SLS überlässt dem Kunden nach erfolgreichem Vertragsabschluss eine Autostromkarte. Bei der Autostromkarte handelt es sich um eine RFID-Karte, mittels derer der Kunde sich an der Ladeeinrichtung authentifizieren und die Ladeeinrichtung zum Gebrauch freischalten kann. SW SLS verschafft dem Kunden nach Vertragsschluss unmittelbaren Besitz an der Ladekarte. Die Autostromkarte bleibt Eigentum der SW SLS.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, mit der überlassenen Autostromkarte die von der SW SLS betriebenen Ladestationen sowie über Roaming angebundene Ladestationen zur Ladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (3) Der Kunde bekommt nach der Bearertragung Zugang zum Ladeportal (<https://portal.lichtblick-emobility.de/citm-up/swsls/#/login>) der SW SLS zur Nachverfolgung der getätigten Ladevorgänge.
- (4) Den Verlust der Karte hat der Kunde unverzüglich bei dem nachfolgend genannten Dienstleister der SW SLS zu melden:

LichtBlick eMobility GmbH
Ostring 2-4
97228 Rottendorf, Deutschland
Telefon: +49 9321 9319101
E-Mail: support.emobility@lichtblick.de

- (5) Für die Ausstellung einer Ersatzkarte erhebt die SW SLS eine Bearbeitungsgebühr. Die Preisstellung erfolgt gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.
- (6) Die Autostromkarte ist nicht übertragbar.

§ 5 Konditionen, Preise, Roaming

- (1) Die SW SLS erheben eine monatliche Grundgebühr für die Nutzung der Autostromkarte.
- (2) Der Kunde hat die Möglichkeit weitere zusätzliche Ladekarten kostenpflichtig zu bestellen. Die Preisstellung erfolgt gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.
- (3) Der Kunde profitiert von Vorteilsbedingungen an den Ladesäulen der SW SLS. Die Preisstellung erfolgt gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.
- (4) Die Autostromkarte kann auch an externen Ladesäulen (Roaming) genutzt werden. Die Preisstellung im Rahmen des Roaming erfolgt gemäß dem aktuell gültigen Preisblatt.
- (5) Die übertragene Energie wird an den Ladesäulen der SW SLS mit eichrechtlich konformen Zählern im Sinne des Eichrechts und der Preisangabenverordnung kWh-scharf abgerechnet. Die jeweiligen Zählerstände der Ladepunkte können vor und nach dem Ladevorgang am Zählerschfenster an den Ladesäulen abgelesen werden.
- (6) Die Parkgebühr an den Ladesäulen der SW SLS wird nach dem Ladevorgang (Beginn Erhaltungsmodus) erhoben: Der Nutzer hat eine Frist von 30 Minuten nachdem der Ladevorgang beendet wurde um sein Elektrofahrzeug umzuparken. Mit dem Beginn der 31. Minute wird der Zeittarif in Kraft gesetzt mit einem Abrechnungsintervall von einer Minute. Die Parkgebühr an Ladesäulen im Rahmen des Roaming wird minütlich während und nach dem Ladevorgang erhoben mit jeder angebrochenen Minute.
- (7) Die aktuelle Liste der Roamingpartner kann der Internetseite der SW SLS entnommen werden. Ein Anspruch auf Nutzung der Ladeinfrastruktur eines Roamingpartners besteht für den Kunden nicht. Die Zusammensetzung der Roamingpartner kann sich monatlich ändern.
- (8) Die SW SLS behält sich vor, die Roamingfunktion der Autostromkarte jederzeit ohne Angabe von Gründen zu sperren.
- (9) Die Grundgebühr sowie die getätigten Ladevorgänge (bezogene Energie in kWh sowie separate Parkgebühren) werden monatlich im Rahmen des erteilten SEPA-Mandats von Seiten des beauftragten Dienstleisters LichtBlick eMobility GmbH im Auftrag der SW SLS abgebucht. Die SW SLS bzw. die LichtBlick eMobility GmbH ist berechtigt, die Autostromkarte zu sperren, wenn fällige Rechnungen trotz Mahnung nicht bezahlt werden.
- (10) Die SW SLS ist berechtigt, die Preisliste zu ändern. Hierbei wird die SW SLS den Kunden rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen, informieren. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen vier Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen.
- (11) Gegen Ansprüche der SW SLS kann der Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- (1) Die Mindestvertragslaufzeit gilt bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat auf das Ende der Laufzeit gekündigt werden. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich dieser automatisch um weitere 6 Monate bis zum jeweiligen Kalenderhalb- bzw. Kalenderjahresende.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde Zahlungsrückstände trotz Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen erfüllt oder wenn der SW SLS begründete Anhaltspunkte für einen Missbrauch der Autostromkarte vorliegen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Autostromkarte zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung an die SW SLS zurückzusenden.

§ 7 Änderung der Kundendaten

Änderungen hinsichtlich bereits von dem Kunden an die SW SLS bzw. die LichtBlick eMobility GmbH übermittelter Informationen (z.B. Änderung Wohnsitzwechsel oder Sitzwechsel), muss der Kunde der SW SLS (E-Mail: elektromobilitaet@swsls.de, Telefon: 06831 9596-333) oder der LichtBlick eMobility GmbH (E-Mail: support.emobility@lichtblick.de, Telefon: +49 9321 9319-101) mitteilen.

§ 8 Haftung

- (1) SW SLS haftet nur für Schäden, wenn der Schaden von SW SLS, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Dabei gelten die Roaming-Partner der SW SLS nicht als Erfüllungsgehilfen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer natürlichen Person, sowie für Schäden, die der Kunde aufgrund der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch SW SLS, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind all diejenigen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist bei leichter Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (2) Ein Verlust der Karte ist nach § 3 Absatz (4) sofort zu melden, um eine sofortige Sperrung der Karte in die Wege leiten zu können. Die SW SLS haftet insbesondere nicht für Schäden des Kunden, die aus Verlust oder Diebstahl der Autostromkarte resultieren.
- (3) Der Kunde haftet für sämtliche Schäden der SW SLS, die er durch Benutzung der Elektroladestation schuldhaft verursacht hat.
- (4) Die SW SLS haftet nicht für die jederzeitige Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von Ladeeinrichtungen.
- (5) Bei Problemen oder Störungen an den Ladesäulen kann sich der Kunde direkt an die telefonische kostenfreie Hotline (Tel.: 0800 0670-000) des Dienstleisters LichtBlick eMobility GmbH wenden. Im Falle von Unfällen, Beschädigungen mit Gefährdungspotential oder sicherheitsrelevanten Störungen an den Ladesystemen sind die SW SLS unverzüglich zu informieren (24h Störmeldung Strom: 06831 9596-302), damit SW SLS selbst auf einen eventuellen Schaden reagieren und Lösungsmöglichkeiten einleiten und/oder aufzeigen kann. Der Kunde darf eigenes Servicepersonal oder externe Dienstleister nicht ohne vorherige Rücksprache und Genehmigung durch SW SLS mit der Beseitigung des Ausfalls/der Störung beauftragen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten werden entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses (z.B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung) genutzt und können zur Durchführung des Vertragsverhältnisses an beauftragte Dritte weitergegeben werden.
- (2) Weitere Datenschutzinformationen ergeben sich aus dem Informationsblatt zum Datenschutz über die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Autostromkarte, welches unter www.swsls.de/datenschutz.html einsehbar ist.

§ 10 Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) SW SLS ist berechtigt, die AGB und die Preislisten zu ändern. Die Änderungen werden gegenüber dem Kunden nur wirksam, wenn sie ihm schriftlich, mindestens 6 Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen, mitgeteilt worden sind und der Kunde ihnen nicht binnen eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information widersprochen hat. SW SLS weist den Kunden auf diese Folgen und die Bedeutung seines Verhaltens in der Mitteilung hin.
- (2) Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Information kündigen. Kündigt der Kunde nicht, wird die Änderung nach Ablauf eines Monats wirksam. SW SLS weist den Kunden in einer schriftlichen Mitteilung auf sein Kündigungsrecht und die Bedeutung seines Verhaltens hin.
- (3) Bei Änderungen der Umsatzsteuer, kann SW SLS die jeweilige Preisliste der Änderung entsprechend anpassen, ohne dass ein Kündigungsrecht des Kunden besteht. In diesem Fall tritt die Änderung mit Bekanntgabe ein, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt von Seiten SW SLS bestimmt ist.

§ 11 Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt automatisch diejenige gültige und durchsetzbare Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung Beabsichtigten am nächsten kommt.